

Satzung der Stadt Bernkastel-Kues

über die Erhebung von Gebühren für die Vermietung des Karlsbader Platzes sowie die Benutzung dieser Einrichtungen (Gebühren- und Benutzungsordnung)

vom 14.07.2005

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl.S.153) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20.12.2001 hat der Stadtrat von Bernkastel-Kues am 30.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Karlsbader Platz steht im Eigentum der Stadt Bernkastel-Kues. Die Satzung gilt für sämtliche Veranstaltungen, die entsprechend dieser Satzung genehmigt sind.

§ 2 Nutzung

- (1) Der Karlsbader Platz steht vorrangig der Stadt Bernkastel-Kues zur Durchführung von Veranstaltungen in eigener Trägerschaft sowie zur Durchführung von Veranstaltungen Dritter zur Verfügung.
- (2) Der Karlsbader Platz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bernkastel-Kues. Die Vermietung erfolgt an Bürger, Vereine oder andere Bevölkerungsgruppen sowie Vereinigungen zur Durchführung kultureller, karitativer, politischer und gewerblicher Veranstaltungen.
- (3) Weitere Arten der Nutzung bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Veranstaltungstage- und Zeiten

- (1) Eine Veranstaltung muss mindestens einen Monat vor Beginn beantragt werden. Dabei sind qualifizierte Genehmigungsunterlagen vorzulegen.
- (2) Auf- und Abbau von Einrichtungen dürfen nicht in der Zeit von 24.00 Uhr bis 7.00 Uhr durchgeführt werden.
- (3) Die Anzahl der Vereinsfeste soll in den Monaten Mai bis Oktober auf maximal 3 Feste, wobei monatlich nur ein Fest stattfinden soll, begrenzt werden.
- (4) Die Vergabe regelt die Stadt Bernkastel-Kues. Die Termine sollen chronologisch nach Eingang vergeben werden. Bei der Entscheidungsfindung der Vergabe sollen besondere Anlässe wie Vereinsjubiläen, Traditionsfeste oder die Berücksichtigung in Vorjahren beachtet werden. Streitfälle entscheidet der Hauptausschuss.

§ 4 Mietvertrag

- (1) Die Stadt vermietet den Platz nach Maßgabe dieser Nutzungsverordnung.
- (2) Der Mietvertrag gilt nur in Schriftform. Werden Änderungen jeglicher Art und Weise, vom Mietvertrag auf Wunsch des Mieters in Absprache mit der Stadt Bernkastel-Kues getroffen, so sind diese ebenfalls in Schriftform zu verfassen.
- (3) Im Mietvertrag ist ins besonders folgendes zu regeln:
 - Nutzungsdauer
 - Haftung des Veranstalters
 - Hinweis auf Bestimmungen des Jugendschutzes
 - Sicherung des Ordnungsdienstes durch den Veranstalter
 - Verpflichtung des Veranstalters zur Reinigung des öffentlichen Verkehrsraumes sowie der benachbarten privaten Grundstücke
 - Die Höhe der Miete und Kautionen
 - Benutzung der öffentlichen Toilettenanlage Zollhaus

§ 5 Hausrecht und Pflichten der Benutzer

- (1) Das Hausrecht auf dem Karlsbader Platz hat die Stadt Bernkastel-Kues, vertreten durch den Stadtbürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die Benutzer bzw. Mieter haben die Pflicht, den gemieteten Platz und die dazugehörigen Einrichtungen pfleglich zu behandeln und bei der Benutzung die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen.
- (3) Für die Sauberkeit des Standplatzes ist der Veranstalter verantwortlich. Abfälle sind durch den Veranstalter unschädlich und nicht zu Lasten der Stadtverwaltung zu beseitigen. Gegebenenfalls kann die Reinigung des Platzes und Beseitigung Abfällen auf Kosten des Veranstalters durch die Stadtverwaltung veranlasst werden.

§ 6

Folgen unsachgemäßer Benutzung und Haftung

- (1) Eine unsachgemäße Benutzung liegt vor, wenn gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder des Mietvertrags verstoßen, den Anordnungen der Stadt nicht Folge geleistet oder durch sonstige Vorkommnisse eine ordnungsgemäße Benutzung gefährdet ist.
- (2) Die Stadt Bernkastel-Kues ist berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die für die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Benutzung notwendig sind. Bei unsachgemäßer Benutzung kann ein zeitweiser Ausschluss, in Wiederholungsfällen ein dauernder Ausschluss ausgesprochen werden.

- (3) Die Stadt Bernkastel-Kues überlässt dem Benutzer den Platz in dem Zustand, in dem er sich befindet.
Der Platz ist nach der Veranstaltung besenrein zu verlassen. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt der Eigentümer nicht.
- (4) Der Benutzer stellt die Stadt Bernkastel-Kues von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Platzes stehen.
- (5) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Bernkastel-Kues einschließlich der Geltendmachung von Regressansprüchen.
Der Benutzer ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Bernkastel-Kues durch die Benutzung entstehen.
- (7) Während der Belegung des Platzes obliegt die Verkehrssicherungspflicht beim Mieter. Dieser Verpflichtung ist durch eine Versicherung abzusichern.

§ 7 Gebühren „Karlsbader Platz“

Für die Anmietung des „Karlsbader Platzes“ werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--|---|-----------------------------|
| a) Kommerzielle Veranstaltungen je Veranstaltungstag | | |
| Ganze Platzfläche | = | 400,00 € |
| Halbe Platzfläche | = | 200,00 € |
| b) kulturelle nicht auf Gewinn abzielende Veranstaltungen, Vereinsfesten und private Nutzung je Veranstaltungstag | | |
| Ganze Platzfläche | = | 100,00 € |
| Halbe Platzfläche | = | 50,00 € |
| c) Bei karitativen Veranstaltungen wird ein Verzicht auf eine Gebührenerhebung in das Ermessen des Stadtbürgermeisters gestellt. | | |
| d) Bei kommerziellen Veranstaltungen beträgt die Kautions | = | 1.000,00 € |
| Bei sonstigen Veranstaltungen | = | 300,00 € |
| e) In der Gebühr ist jeweils ein Tag für den Auf- und Abbau enthalten. Je weiteren Tag der Nutzung zum Auf- bzw. Abbau werden | | |
| in Rechnung gestellt. | | 100,00 € |
| f) Folgende Stornogebühren fallen an: | | |
| Absage ab 60 Tage vor der Veranstaltung | = | 50 % der jeweiligen Gebühr |
| Absage ab 30 Tage vor der Veranstaltung | = | 75 % der jeweiligen Gebühr |
| Absage ab 15 Tage vor der Veranstaltung | = | 100 % der jeweiligen Gebühr |
| g) Die Kosten für Strom und Wasser werden nach Aufwand abgerechnet. | | |

- h) Ein eventuell entstehender Reinigungsaufwand durch Bedienstete des Städtischen Bauhofs werden mit 30,00 € die Stunde in Rechnung gestellt. Diese Reinigungskosten sowie Kosten zur Instandsetzung von Beschädigungen, die während der Veranstaltung geschehen sind, werden mit der Kautionsverrechnung verrechnet.
- i) Bei Buchung sind 50 % der Gebühr als Anzahlung fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Bernkastel-Kues, den 14.07.2005

Stadt Bernkastel-Kues

(DS)

(Wolfgang Port)
Stadtbürgermeister